

**STATUTEN  
DES VEREINS  
„JUGENDZENTRUM LANA VFG“**

|                                                |   |
|------------------------------------------------|---|
| <b>I. ALLGEMEINES</b>                          | 2 |
| Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt | 2 |
| Artikel 2: Ziel des Vereins                    | 2 |
| Artikel 3: Tätigkeiten des Vereins             | 3 |
| <b>II FINANZEN</b>                             | 4 |
| Artikel 4: Vermögen/Finanzierung               | 4 |
| Artikel 5: Geschäftsjahr                       | 4 |
| <b>III. MITGLIEDSCHAFT</b>                     | 5 |
| Artikel 6: Mitglieder                          | 5 |
| Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder | 5 |
| Artikel 8: Austritt und Ausschluss             | 5 |
| Artikel 9: Gönner                              | 6 |
| <b>IV. ORGANE</b>                              | 6 |
| Artikel 10: Gliederung Organe                  | 6 |
| Artikel 11: Die Mitgliederversammlung          | 6 |
| Artikel 12: Der Vorstand                       | 7 |
| Artikel 13: Die/der Vorsitzende                | 8 |
| Artikel 14: Das Sekretariat                    | 8 |
| Artikel 15: Das Kontrollorgan                  | 9 |
| <b>V. WEITERE BESTIMMUNGEN</b>                 | 9 |
| Artikel 16: Auflösung des Vereins              | 9 |
| Artikel 17: Verweisbestimmungen                | 9 |

## I. ALLGEMEINES

### *Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtssubjekt*

#### 1.1 Name

Der am 03. Mai 1990 gegründete Verein trägt die Bezeichnung „Jugendzentrum Lana VFG“ kurz „JUX“ genannt. Die Abkürzung VFG steht für „Verein zu Förderung des Gemeinwesens“.

#### 1.2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Lana. Eine etwaige Änderung des Sitzes innerhalb des Gebiets der Gemeinde Lana erfordert keine Satzungsänderung, soweit dazu ein eigener Beschluss des Vorstands vorliegt und die Änderung anschließend den zuständigen Stellen mitgeteilt wird.

#### 1.3 Dauer

Die Dauer des Vereins ist unbegrenzt.

#### 1.4 Rechtssubjekt

Beim Jugendzentrum Lana handelt es sich um einen gemeinnützigen anerkannten Verein im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 117/2017 (nachstehend auch als „Kodex des Dritten Sektors“ bezeichnet), sowie des Art. 12 und ff. des ZGB.

### *Artikel 2: Ziel des Vereins*

2.1 Der Verein verfolgt ohne Gewinnabsicht zivilgesellschaftliche, solidarische und gemeinnützige Ziele, dadurch dass er hauptsächlich folgende Tätigkeiten im allgemeinen Interesse zugunsten der eigenen Mitglieder, der Angehörigen oder zugunsten Dritter ausübt:

- a) Erziehung, Unterricht und berufliche Fortbildung gemäß dem Gesetz vom 28. März 2003, Nr. 53 in seiner geltenden Fassung, sowie kulturelle Tätigkeiten von sozialem Interesse für Bildungszwecke; gemäß Artikel 5, Abs. 1 d des GvD 117/2017;
- b) universitäre und post universitäre Bildung; gemäß Artikel 5, Abs. 1 g des GvD 117/2017;
- c) wissenschaftliche Forschung von besonderem gesellschaftlichem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 h des GvD 117/2017;
- d) Organisation und Ausübung von kulturellen, künstlerischen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich der Tätigkeiten, auch im Bereich des Verlagswesens, zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse; gemäß Artikel 5, Abs. 1 (i) des GvD 117/2017;
- e) außerschulische Bildung, die auf die Prävention von Schulabbruch, Schul- und Ausbildungserfolg, Prävention von Mobbing und Bekämpfung der Bildungsarmut abzielt; gemäß Artikel 5, Abs. 1 (l) des GvD 117/2017;

2.2 Ziel ist es, offene Jugendarbeit in der Marktgemeinde Lana anzubieten und zu fördern, sowie Strukturen und Einrichtungen für die Jugend in Lana zu führen.

### *Artikel 3: Tätigkeiten des Vereins*

3.1 Zur Erreichung der oben genannten Ziele kann der Verein folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) ein für alle Jugendliche offenes Jugendzentrum einrichten und zu führen;
- b) Tätigkeiten und Aktionen in Form von Freizeit-, Sozial-, Beratungs- und Bildungsangeboten zu entfalten;
- c) möglichst viele Lebens- und Erfahrungsbereiche der Jugendlichen (z.B. Familie, Schule, Berufsbildung, Arbeitswelt, Freizeit ..... ) dabei zu berücksichtigen;
- d) in Notsituationen problemgerecht Hilfen anzubieten bzw. zu vermitteln;
- e) zur Förderung der Persönlichkeitsentfaltung und des sozialen Verhaltens der Jugendlichen beizutragen;
- f) die Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden, religiösen Einrichtungen sofern sie mit Jugend und Familie zu tun haben, die Zusammenarbeit pflegen, Netzwerkarbeit;
- g) Kontakte mit Eltern von Kindern und Jugendlichen zu halten;
- h) neue Impulse und Akzente zu setzen;
- i) Gemeinschaftsprojekte zu initiieren und durchzuführen;
- j) Mobile Jugendarbeit im Gemeindegebiet von Lana (MOJA);
- k) Durchführung und Planung der Ferienwochen der Mittelschüler im Gemeindegebiet von Lana;
- l) Verleih des am Jugendtreff angrenzenden Gruppenraums und der Proberäume;
- m) Begleitung und Durchführung von Projekten, in der Naherholungszone Falschauer; auf dem Skatepark in der Sportzone; in der Gaulschlucht Lana
- n) Planung und Durchführung von Schulsozialprojekten;
- o) genderspezifische Jugendarbeit und damit verbundene Projekte;
- p) jegliche andere nicht eigens in dieser Aufzählung erwähnte Tätigkeit, die auf jeden Fall mit den oben genannten Tätigkeiten verbunden ist, soweit sie im Einklang steht mit den institutionellen Zielen und zur Erreichung dieser Ziele beitragen kann.

3.2 Des weiteren übt der Verein Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des GvD 117/2017 aus, welche in jedem Falle sekundär und instrumentell zu jenen im Art. 3.1. genannten Haupttätigkeiten von allgemeinem Interesse sind:

- a) Führung von Strukturen und Einrichtungen auch mit Ausschank von Getränken und Ausgabe von Gerichten;
- b) Organisation von Aufenthalten im In- und Ausland;
- c) Verkauf von Broschüren, Drucksachen, Tonträgern, Werbeartikeln;
- d) öffentliche Spendensammlungen.

3.3 Das Tätigkeitsprogramm orientiert sich:

- a) an den Vorschlägen und Bedürfnissen der Jugendlichen;
- b) an den Vorschlägen der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen;

c) an den jeweiligen gesellschaftlichen Gegebenheiten in der Gemeinde.

### 3.4 Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Verein nimmt für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen Interesse hauptsächlich die ehrenamtliche Tätigkeit der eigenen Mitglieder in Anspruch. Für die ehrenamtliche Tätigkeit darf auf keinen Fall eine Vergütung entrichtet werden. Den ehrenamtlich Tätigen dürfen nur die Kosten erstattet werden, die tatsächlich für die durchgeführte Tätigkeit angefallen sind und genau belegt werden müssen.

## **II Finanzen**

### *Artikel 4: Vermögen/Finanzierung*

#### 4.1 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen:

- a) aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die Eigentum des Vereins sind;
- b) aus allfälligen Rücklagen und Verwaltungsüberschüssen;
- c) aus allfälligen Schenkungen, Vermächtnissen und Zuwendungen jeder Art, die zur Vermögensbildung bestimmt sind.

#### 4.2 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliedsbeiträge;
- b) Selbstkostenbeiträge;
- c) Beiträge der Landesverwaltung;
- d) Beiträge der Gemeindeverwaltung von Lana;
- e) Beiträge anderer öffentlicher Körperschaften;
- f) Beiträge privater Körperschaften;
- g) freiwillige Spenden;
- h) Sammlungen;
- i) Erlöse aus gewerblichen Nebentätigkeiten.

Der Verein kann Finanz-, Mobiliar- und Immobiliargeschäfte durchführen, die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendig oder nützlich sind.

Der Verein strebt keinerlei Gewinnabsichten an. Jegliche Gewinne und finanzielle Überschüsse, Rücklagen oder Kapitalanlagen des Vereins werden ausschließlich für die in oben genannten Art. 2 und Art 3 festgehaltenen Vereinstätigkeiten verwendet und dienen zur Verlustminderung und werden weder in direkter, indirekter noch zeitversetzter Form an die Mitglieder des Vereins aufgeteilt. Die Verteilung der Gewinne und Gewinnausschüttung ist somit gänzlich verboten.

### *Artikel 5: Geschäftsjahr*

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und schließt mit 31. Dezember eines jeden Jahres. Binnen 31. März des darauffolgenden Jahres hat der Vorstand die Jahresabschlussrechnung zu erstellen und der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

### **III. Mitgliedschaft**

#### *Artikel 6: Mitglieder*

Mitglied im Verein können nur physische Personen werden, die ein Mindestalter von 12 Jahren haben und ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand richten. Die von Minderjährigen eingereichten Mitgliedsanträge müssen von einer Person, die die elterliche Gewalt ausübt, unterzeichnet werden. Ein Aufnahmegesuch kann nur vom Vorstand mit Angabe der Gründe innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Einreichung des Antrags, abgelehnt werden. Gegen den Beschluss kann der Antragsteller innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Erhalt der Mitteilung mit einem eigenen Antrag Berufung bei der ordentlichen Versammlung einreichen.

#### *Artikel 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder*

##### 7.1 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen, sowie in die Vereinsbücher Einsicht zu nehmen. Die Einsicht in die Vereinsbücher ist nur durch schriftlichen Antrag und einer Genehmigung des Vorstandes möglich. Die Mitglieder haben ab vollendetem 16. Lebensjahr das aktive Wahlrecht. Für die Mitglieder unter 16 wird einmal jährlich eine Haussitzung einberufen. Das passive Wahlrecht wird dem minderjährigen Mitglied erst bei der ersten Versammlung automatisch zuerkannt, die nach Erreichen der Volljährigkeit seitens des Mitglieds stattfindet.

##### 7.2 Pflichten der Mitglieder

Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht die Vereinsinteressen zu fördern, sich am Leben des Vereins nach seinen individuellen und sozialen Möglichkeiten laut Bestimmung dieser Satzung aktiv zu beteiligen.

Die Mitglieder haben die Pflicht die Vereinsstatuten einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu respektieren, die Vereinsinteressen zu fördern und den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

#### *Artikel 8: Austritt und Ausschluss*

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und erlischt durch:

- a) Ableben;
- b) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- c) Nichtbezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
- d) Ausschluss, der nur in schwerwiegenden Fällen wegen absichtlich vereinsschädigendem Verhalten von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden kann.

Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder können die geleisteten Beiträge weder zurückfordern, noch haben sie Anspruch auf das Vereinsvermögen.

#### *Artikel 9: Gönner*

Gönner können physische Personen und juristische Personen (Vereine, Organisationen, Körperschaften usw.) werden.

Gönner unterstützen den Verein entweder durch die Zahlung von Beiträgen oder durch besondere ideelle oder fachliche Leistungen.

Ein Gönner erwirbt durch eine geleistete Unterstützung, egal in welcher Form, keinerlei wie auch immer gearteten Privilegien oder ein Mitspracherecht bei der Ausrichtung oder Führung des Vereins

#### **IV. ORGANE**

##### *Artikel 10: Gliederung Organe*

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die/der Vorsitzende;
- d) das Kontrollorgan, das bei Eintritt der in Art. 30 des Kodex des Dritten Sektors vorgesehenen Umstände ernannt wird.

##### *Artikel 11: Die Mitgliederversammlung*

###### 11.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Außerdem ist eine Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Stimmberechtigten einzuberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel, mit Angabe des Tages, der Stunde, des Ortes und der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen.

###### 11.2 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende und bei deren/dessen Abwesenheit die/der Stellvertreter/in. In Abwesenheit von beiden, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in. Die Mitgliederversammlung ernennt eine/n Protokollführer/in und, falls notwendig, zwei Stimmzähler. Über die Versammlung wird ein Protokoll verfasst, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

###### 11.3 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Aufgaben der Mitgliedervollversammlung werden im Sinne des Art. 25 D.Lgs. 117/2017 wie folgt festgelegt und geregelt:

- a) Wahl und Abwahl der Vereinsgremien;
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- c) Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschläges;
- d) Festsetzen des Mitgliedsbeitrages;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Abänderung des Vereinsstatutes;
- g) Auflösung, Umwandlung, Fusion, Spaltung des Vereins, sowie die Beschlussfassung bezüglich der Übergabe des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung;
- h) Beschlusserfassung zur Verantwortung der Mitglieder sowie der Vereinsorgane und die Beschlusserfassung der Haftungsklage dieser gegenüber.

#### 11.4 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, welche im Mitgliederbuch eingetragen sind.

In zweiter Einberufung, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit Ausnahme der Artikel 15 und 16 mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Abstimmung kann durch Handaufheben erfolgen. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder welche im Mitgliederbuch eingetragen sind, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

#### 11.5 Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die außerordentliche Mitgliederversammlung: in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 (drei Viertel) der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In zweiter Einberufung ist die außerordentliche Versammlung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind; sie fasst ihre Beschlüsse mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

### *Artikel 12: Der Vorstand*

#### 12.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich aus mindestens 3 (drei) und höchstens 7 (sieben) Personen zusammen:

- a) dem/der Vorsitzenden;
- b) dem/der Stellvertreter/in;
- c) einem/r Vertreter/in der Marktgemeinde Lana;
- d) einem/er Elternvertreter/in oder einem/er Vertreter/in eines Vereins mit Sitz in Lana;
- e) Beiräten.

Ein hauptberuflicher Mitarbeiter nimmt an den Sitzungen mit beratender Funktion teil. Der Vorstand kann bei Bedarf weitere Personen bzw. Fachleute mit beratender Funktion zu den Sitzungen einladen.

#### 12.2 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch gewählt und bleibt 3 (drei) Jahre im Amt, mit der Möglichkeit, dass die Mitglieder wiedergewählt werden. Wählbar sind alle volljährigen Mitglieder. Alle funktionierenden Arbeitskreise innerhalb des Vereins haben das Recht, einen Kandidatenvorschlag zu unterbreiten. In der ersten Sitzung wählt der Vorstand aus seinen Reihen den/die Vorsitzende/n und den/ die Stellvertreter/in und verteilt die Aufgabenbereiche unter den Gewählten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, und die Mindestzahl an Personen im Vorstand wird unterschritten, so rückt der/die erste Nicht gewählte nach. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fern, so verfällt das Mandat.

### 12.3 Einberufung und Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird sooft einberufen, als es der/die Vorsitzende für notwendig hält, oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder die Einberufung für notwendig befinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich, auch mittels elektronischer Kommunikationsmittel mit Angabe der Tagesordnung jeweils 4 Tage vor dem Termin der Sitzung, die Sitzung kann auch digital erfolgen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden und in seiner Abwesenheit vom Stellvertreter geleitet. Die gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

### 12.4 Die Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) die ordnungsgemäße Durchführung des Jahresprogramms;
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse;
- c) die Vereinsverwaltung und Führung der Vereinsbücher;
- d) die laufende Finanzgebarung;
- e) die erforderliche Geldmittelbeschaffung;
- f) die Einstellung und Führung der lohnabhängigen und freien Mitarbeiter;
- g) die Erstellung des Tätigkeitsprogramms und des Haushaltsvoranschlages;
- h) die Erstellung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresabschlussrechnung;
- i) das Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen. Die Arbeitskreise befassen sich mit jugendspezifischen Themen;
- j) die Entscheidung über die Anträge auf Mitgliedschaft im Verein.

### *Artikel 13: Die/der Vorsitzende*

Der/die Vorsitzende ist der/die rechtliche Vertreter/in des Vereins. Er vertritt den Verein nach innen, gegenüber Dritten und bei Gericht. Er/sie sorgt für die Durchführung der Vorstandsbeschlüsse. In Dringlichkeitsfällen ist er/sie ermächtigt, die Vorstandsbefugnisse auszuüben, vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Vorstand in der nächsten Sitzung.

In seiner/ihrer Abwesenheit übernimmt der/die Stellvertreter/in all seine/ihre Funktionen und Aufgaben.

### *Artikel 14: Das Sekretariat*

Das Sekretariat des Vereins wird von einer oder mehreren hauptberuflichen Mitarbeitern geführt, welche vom Vorstand damit beauftragt werden. Diese haben die Aufgabe, im engsten Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden und dem Vorstand für eine kontinuierliche und reibungslose Abwicklung der Tätigkeit zu sorgen. Sie nehmen mit beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teil. Die genauen Aufgaben und Kompetenzen der lohnabhängigen Mitarbeiter sind in einem eigenem Personalreglement, das mit Vorstandsbeschluss zu genehmigen ist, festgehalten.

### *Artikel 15: Das Kontrollorgan*

Sofern aufgrund der Bestimmung des D. Lgs. 117/2017 vorgesehen, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 (drei) Jahren zwei Mitglieder des Kontrollorgans gewählt. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Das Kontrollorgan übernimmt auch die Rechnungsprüfung. Mindestens ein Mitglied muss über die vorgeschriebenen beruflichen Qualifikationen als Rechnungsprüfer verfügen.

Sie haben die Aufgabe, die Finanzgebahren zu überprüfen, darüber einen schriftlichen Bericht zu verfassen, den Kassenstand und das Vorhandensein von Wertsachen und Wertpapieren festzustellen. Sie überwachen die Einhaltung der Gesetze und der Satzung und kontrollieren die Wahrung der Grundsätze der ordnungsgemäßen Verwaltung. Sie sind berechtigt, zu jeder Zeit Kontrollen durchzuführen, der Mitgliederversammlung legen sie jährlich einen schriftlichen Bericht vor.

## **V. Weitere Bestimmungen**

### *Artikel 16: Auflösung des Vereins*

Das Jugendzentrum Lana ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Für die Auflösung des Vereines und die Zuweisung des Vermögens, ist sowohl in erster als auch in zweiter Einberufung die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung, einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen von Lana mit ähnlichen Zielsetzungen, zugeführt.

### *Artikel 17: Verweis Bestimmungen*

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Vorgaben des Zivilgesetzbuches *Artt. 14 ff* sowie durch die gesetzlichen Bestimmungen für die Körperschaften des Dritten Sektors laut GvD 117/2017 geregelt.

**Genehmigt von der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ .**